

über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Dezemberhilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen.

### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Dezember 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 85

#### Anlage

##### Erklärung nach Ziffer 5 Absatz 3 h dieser Richtlinie

Der Antragsteller auf Überbrückungshilfe bzw. November- und Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Ziffer 11 dieser Richtlinie, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter neun Prozent) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) im Sinne von § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben, und
4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht

nach § 138 a Abs. 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe gemäß Buchstabe B Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe C Ziffer 7 Absatz und Ziffer 7 Absatz 4 der Richtlinie vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nummer 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als neun Prozent:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020

Amerikanische Jungferninseln

Amerikanisch-Samoa

Anguilla

Barbados

Fidschi

Guam

Palau

Panama

Samoa

Seychellen

Trinidad und Tobago

Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als neun Prozent

Anguilla

Bahamas

Bahrain

Barbados

Bermuda

Britische Jungferninseln

Guernsey

Insel Man

Jersey

Marshallinseln

Türkmenistan

Turks- und Caicosinseln

Vereinigte Arabische Emirate

#### **Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder**

Gl.Nr. 6642.42

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
vom 5. Januar 2021 – III 22 -

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote unterstützen die individuelle Förderung der Grundschüle-

rinnen und Grundschüler und tragen damit zugleich zu mehr Teilhabechancen bei. Darüber hinaus stellen sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Der Bund stellt daher Finanzhilfen nach Artikel 104 c GG zur Verfügung, um durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Auf das Land Schleswig-Holstein entfällt ein Anteil von 25.539.450 Euro der Bundesmittel, der um einen Anteil von mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des Investitionsprogramms bezogen auf das Land Schleswig-Holstein mit Mitteln des Landes (11.000.000 Euro) aufgestockt wird.

Die damit insgesamt für Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Programmmittel in Höhe von 36.539.450 Euro werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH - nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO - und folgenden Zuwendungsbestimmungen vergeben:

### 1 Zuwendungszweck

1.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschülerinnen und Grundschüler.

1.2 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Grundschulen und Förderzentren sowie die Träger der genehmigten Ersatzschulen dieser Schularten einschließlich der Grundschulen und Förderzentren der dänischen Minderheit (nachfolgend Antragsteller).

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren

2.1 Die Mittel dieses Investitionsprogramms werden den Antragstellern als Budget (Schulträgerbudget) bereitgestellt. Das Budget jedes Antragstellers wird entsprechend seinem Anteil an den gemäß der jährlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2019/2020 insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter berechnet. Das sich danach ergebende Budget ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für Schulen mit weniger als 80 Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter wird abweichend von Satz 2 das Budget auf 25.650 Euro festgelegt. Die Schulträgerbudgets stellen den Höchstbetrag dar, der den Antragstellern unbeschadet einer etwaigen Restmittelvergabe jeweils gewährt werden kann.

2.2 Innerhalb ihrer Budgets entscheiden die Antragsteller über die bedarfsgerechte Verwendung der

Mittel. Antragsteller mehrerer Schulen entscheiden dabei auch darüber, für welche Schulen die Mittel verwendet werden.

Die Mittel können zudem für Angebote in Tageseinrichtungen und kommunalen Betreuungsangeboten gemäß Nummer 3.2 eingesetzt werden, soweit die vorrangigen Bedarfe der schulischen Ganztagsangebote gedeckt sind.

## 3 Gegenstand der Förderung

### 3.1 Förderfähig sind:

- a) Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- b) Baumaßnahmen:
  - Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
  - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
  - Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke einschließlich der Beschaffung und Errichtung von Mobilbauten,
  - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten-, Ingenieurs- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung und Baudurchführung),
- b) Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
  - Mobiliar,
  - Spiel- und Sportgeräte,
  - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
  - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer bedarfsgerechten Ganztagsbetreuung dienen.

3.2 Zu den ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zählen die Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in

- Grundschulen und Förderzentren (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen),
- Tageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie in
- kommunalen Betreuungsangeboten, soweit bis zum 30. Juni 2021 eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen/Förderzeitraum

4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 1.2.

4.2 Die Gewährung einer Zuwendung für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler setzt zudem voraus, dass

- a) bei öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Schule unter Einhaltung der Mindestgröße gemäß § 52 SchulG ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist und mit der Investitionsmaßnahme ein langfristig bestehender Bedarf abgedeckt wird,
- b) die Mittel dieses Investitionsprogramms zusätzlich eingesetzt und daher bei geplanten oder bereits begonnenen Maßnahmen nicht anstelle eingeplanter Eigenmittel der Kommune für den Ganztagsausbau verwendet werden,
- c) die Investitionsmaßnahme im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ realisiert wird,
- d) bei genehmigten Ersatzschulen die Wartefrist gemäß § 119 Abs. 1 SchulG spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 erfüllt war.

4.3 Der Förderzeitraum beginnt am 1. Februar 2021 und endet am 31. Dezember 2021. Vorhaben, die vor Beginn des Förderzeitraums begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), sind förderfähig, soweit sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden und es sich um selbständige Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt, die noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden. Im Übrigen müssen die Vorhaben bis zum 30. Juni 2021 begonnen und bis zum 31. Dezem-

ber 2021 vollständig abgenommen, abgerechnet und die Mittel verausgabt worden sein.

4.4 Maßgebend für den Zeitpunkt des Erwerbs und den Beginn des Erwerbs und des Vorhabens ist jeweils der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs- oder Lieferungsvertrages.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.2 Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 3.1 b sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die als notwendige, nachgewiesene und angemessene Aufwendungen auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276 festgesetzt werden. Im Übrigen sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5000 Euro, bei Schulen mit weniger als 80 Schülerinnen und Schülern mindestens 2500 Euro je Maßnahme betragen.

5.4 Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben. Das gilt auch für mit eigenem Personal erbrachte Architekten- und Ingenieurleistungen.

#### 6 Antragsverfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann ab dem 1. Februar 2021 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) gestellt werden. Der Antrag muss bis zum 31. März 2021 gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Antragstellers sowie des amtlichen Gemeindegrenzschlüssels,
- eine Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- gegebenenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme (nach Nummer 4.3 Satz 2) handelt,
- eine Aufstellung nach DIN 276 (2. Gliederungsebene),
- eine Erklärung, dass die Bundes- und Landesmittel zusätzlich eingesetzt werden,

- eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen,
- eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen (Nummer 7.2) und eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes, soweit es sich um eine Baumaßnahme gemäß Nummer 3.1 b handelt,
- eine Erklärung, in der die Realisierung gemäß Nummer 4.2 c versichert wird,
- eine Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden und über die Durchführung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 6 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

6.2 Wird für ein Schulträgerbudget kein Antrag gestellt oder werden die Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen, werden die Budgets der Antragsteller, die ihre Budgets vollständig ausgeschöpft haben, anteilig erhöht. Sie werden über den Umfang der Erhöhung durch das MBWK unterrichtet und erhalten die Möglichkeit, ihren Antrag bis zum 31. Mai 2021 entsprechend zu ergänzen.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre bei Ausstattungsinvestitionen gemäß Nummer 3.1 c und 25 Jahre bei Baumaßnahmen sowie investiven Begleitmaßnahmen gemäß Nummer 3.1 a und b, soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.
- 7.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt ist. Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 7.3 Die mit Mitteln dieses Investitionsprogramms geförderten Maßnahmen können nicht zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Sie dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

7.4 Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG.

7.5 Die aktuellen Bestimmungen des Vergaberechts sind einzuhalten.

7.6 Hinsichtlich der Berichts- und Nachweispflichten des Landes gegenüber dem Bund sind die Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung verpflichtet.

7.7 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.

## 8 Sonstige Verfahrensbestimmungen/Verwendungsnachweis

8.1 Ergänzend zu den Nummern 6 und 7 gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Zuwendungen bis zu 500.000 Euro gelten die in der Anlage 5 zu den VV-K Ziffer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

8.2 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. Dezember 2021 vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

8.4 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

## 9 Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt zum 18. Juni 2020 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

## Anlage 1

Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder - Übersicht Schulträgerbudgets			
lfd. Nr.	Schulträger	Schülerinnen und Schüler Primarstufe	Schulträgerbudget
1	Amt Achterwehr	471	153,075.00
2	Amt Arensharde	362	117,650.00
3	Amt Bokhorst-Wankendorf	282	91,650.00
4	Amt Boostedt-Rickling	343	111,475.00
5	Amt Breitenfelde	210	68,250.00
6	Amt Burg - St. Michaelisdonn	578	187,850.00
7	Amt Eggebek	261	84,825.00
8	Amt Eider	138	44,850.00
9	Amt Föhr-Amrum	275	95,900.00
10	Amt Geest und Marsch Südholstein	159	51,675.00
11	Amt Geltinger Bucht	369	124,825.00
12	Amt Haddeby	268	87,100.00
13	Amt Hohe Elbgeest, Gemeinde Börnsen	238	77,350.00
14	Amt Hohner Harde	278	90,350.00
15	Amt Hörnerkirchen	129	41,925.00
16	Amt Itzehoe-Land	126	40,950.00
17	Amt Jevenstedt	438	142,350.00
18	Amt KLG Eider	464	150,800.00
19	Amt Langballig	310	100,750.00
20	Amt Lauenburgische Seen	291	94,575.00
21	Amt Leezen	286	92,950.00
22	Amt Lensahn	172	55,900.00
23	Amt Lüttau	115	37,375.00
24	Amt Marne - Nordsee	422	137,150.00
25	Amt Nordstormarn	158	51,350.00
26	Amt Preetz-Land	295	95,875.00
27	Amt Rantzaу	116	37,700.00
28	Amt Sandesneben/Nusse	491	159,575.00
29	Amt Schenefeld	352	114,400.00
30	Amt Schlei-Ostsee	80	26,000.00
31	Amt Südangeln	233	75,725.00
32	Amt Süderbrarup	383	124,475.00
33	Anthroposophische Bildungsinitiative Rendsburg e.V.	56	25,700.00
34	Arbeitskreis Schülerschule e.V.	89	28,925.00
35	Bernostiftung, Katholische Stiftung für Schule und Erziehung	117	38,025.00
36	Betriebsgesellschaft zur Waldorfschule in Stormarn gGmbH	62	25,700.00
37	Christliche Schule Kiel e.V.	149	48,425.00
38	Dänischer Schulverein	2,175	1,117,475.00
39	Diakonisches Hilfswerk, Heipädagogische Kinderheime Stipsdorf	10	25,700.00
40	Die ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH	115	37,375.00
41	Durchführungsverband DPWV / Landesverband SH e.V.	61	25,700.00
42	Freie Schule Mölln e. V.	76	25,700.00
43	FREIWÄRTS e.V.	26	25,700.00
44	Gemeinde Ahrensböök	320	104,000.00
45	Gemeinde Alt Duvenstedt	86	27,950.00
46	Gemeinde Altenholz	362	117,650.00
47	Gemeinde Alveslohe	101	32,825.00
48	Gemeinde Ammersbek	350	113,750.00
49	Gemeinde Appen	188	61,100.00
50	Gemeinde Aukrug	118	38,350.00
51	Gemeinde Aumühle	179	58,175.00
52	Gemeinde Barkelsby	112	36,400.00
53	Gemeinde Barsbüttel	523	169,975.00
54	Gemeinde Bönebüttel	130	42,250.00
55	Gemeinde Bönningstedt	188	61,100.00

56	Gemeinde Borstel-Hohenraden	90	29,250.00
57	Gemeinde Bosau	98	31,850.00
58	Gemeinde Büsum	152	49,400.00
59	Gemeinde Ellerau	246	79,950.00
60	Gemeinde Ellerbek	159	51,675.00
61	Gemeinde Escheburg	161	52,325.00
62	Gemeinde Fahrenkrug	92	29,900.00
63	Gemeinde Flintbek	275	89,375.00
64	Gemeinde Fockbek	266	86,450.00
65	Gemeinde Grömitz	211	68,575.00
66	Gemeinde Grönwohld	96	31,200.00
67	Gemeinde Großenaspe	115	37,375.00
68	Gemeinde Großewiehe	186	60,450.00
69	Gemeinde Grube	117	38,025.00
70	Gemeinde Halstenbek	656	213,200.00
71	Gemeinde Hamberge	124	40,300.00
72	Gemeinde Handewitt	425	138,125.00
73	Gemeinde Harrislee	360	117,000.00
74	Gemeinde Hasloh	166	53,950.00
75	Gemeinde Heidgraben	138	44,850.00
76	Gemeinde Heikendorf	256	83,200.00
77	Gemeinde Heist	100	32,500.00
78	Gemeinde Helgoland	31	25,700.00
79	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	1,121	364,325.00
80	Gemeinde Hohenaspe	86	27,950.00
81	Gemeinde Hoisdorf	106	34,450.00
82	Gemeinde Holm	121	39,325.00
83	Gemeinde Hooge	7	25,700.00
84	Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop	237	77,025.00
85	Gemeinde Klixbüll	104	33,800.00
86	Gemeinde Kölln-Reisiek	141	45,825.00
87	Gemeinde Kronshagen	478	155,350.00
88	Gemeinde Kropp	382	124,150.00
89	Gemeinde Laboe	164	53,300.00
90	Gemeinde Lägerdorf	88	28,600.00
91	Gemeinde Langeneß	4	25,700.00
92	Gemeinde Leck	264	85,800.00
93	Gemeinde Malente	322	104,650.00
94	Gemeinde Mildstedt	233	75,725.00
95	Gemeinde Molfsee und Gemeinde Mielkendorf	255	82,875.00
96	Gemeinde Mönkeberg	181	58,825.00
97	Gemeinde Moorrege	171	55,575.00
98	Gemeinde Münsterdorf	107	34,775.00
99	Gemeinde Nordstrand	62	51,400.00
100	Gemeinde Oelixdorf	104	33,800.00
101	Gemeinde Oeversee	115	37,375.00
102	Gemeinde Oststeinbek	298	96,850.00
103	Gemeinde Owschlag	127	41,275.00
104	Gemeinde Pellworm	34	25,700.00
105	Gemeinde Rantrum	90	29,250.00
106	Gemeinde Ratekau	504	163,800.00
107	Gemeinde Rellingen	599	194,675.00
108	Gemeinde Rickling	128	41,600.00
109	Gemeinde Rieseby	98	31,850.00
110	Gemeinde Risum-Lindholm	173	56,225.00
111	Gemeinde Scharbeutz	365	118,625.00
112	Gemeinde Schönkirchen	273	111,500.00
113	Gemeinde Stockelsdorf	636	206,700.00
114	Gemeinde Süsel	189	61,425.00
115	Gemeinde Sylt	301	97,825.00
116	Gemeinde Tangstedt	245	79,625.00

117	Gemeinde Tangstedt (PI)	86	27,950.00
118	Gemeinde Timmendorfer Strand	252	81,900.00
119	Gemeinde Trappenkamp	236	76,700.00
120	Gemeinde Wanderup	75	25,700.00
121	Gemeinde Wentorf bei Hamburg	432	140,400.00
122	Gemeinde Wohltorf	153	49,725.00
123	Gemeinde Wrist	144	46,800.00
124	Grundschule Louisenlund gGmbH	59	25,700.00
125	Grundschulträgerverband Heider Umland	438	142,375.00
126	Hansestadt Lübeck	7,294	2,429,500.00
127	Heilpädagogisches Förderzentrum Friedrichshulde e.V.	7	25,700.00
128	Helauria e.V.	9	25,700.00
129	International School Campus - WABE Education Network gGmbH	70	25,700.00
130	Kreis Dithmarschen	74	25,700.00
131	Kreis Herzogtum Lauenburg	113	51,400.00
132	Kreis Nordfriesland	79	51,400.00
133	Kreis Ostholstein	76	25,700.00
134	Kreis Pinneberg	77	51,400.00
135	Kreis Plön	32	25,700.00
136	Kreis Rendsburg-Eckernförde	105	77,100.00
137	Kreis Schleswig-Flensburg	77	51,400.00
138	Kreis Segeberg	97	77,100.00
139	Kreis Steinburg	49	25,700.00
140	Kreis Stormarn	48	25,700.00
141	Land Schleswig-Holstein	95	77,100.00
142	Landeshauptstadt Kiel	7,641	2,489,200.00
143	Leibniz Privatschule gGmbH	261	84,825.00
144	Leibniz Privatschule Kaltenkirchen gGmbH	217	70,525.00
145	Lernwerft gGmbH, Club of Rome Schule, Kiel	165	53,625.00
146	Monte H u. H gGmbH	4	25,700.00
147	Montessori gGmbH	45	25,700.00
148	Nahbereichsschulverband Kappeln	382	124,150.00
149	Ostseeschule Flensburg gGmbH	104	33,800.00
150	Privatschule Mittelholstein gGmbH	166	63,400.00
151	Privatschule Oldenswort gGmbH	33	25,700.00
152	Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Nordd.	62	25,700.00
153	Schulverband "Küste Dänischer Wohld"	341	110,825.00
154	Schulverband Albersdorf	340	110,500.00
155	Schulverband Amt Krempermarsch	93	30,225.00
156	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	339	110,175.00
157	Schulverband Ascheffel	96	31,200.00
158	Schulverband Bad Bramstedt	832	295,125.00
159	Schulverband Bad Oldesloe	366	118,950.00
160	Schulverband Bad Schwartau	11	25,700.00
161	Schulverband Bad Segeberg	1,145	372,125.00
162	Schulverband Bargteheide-Land	788	256,100.00
163	Schulverband Bilsbek	205	66,625.00
164	Schulverband Blekendorf	116	37,700.00
165	Schulverband Böklund-Auenwaldschule	158	51,350.00
166	Schulverband Bordesholm	556	180,700.00
167	Schulverband Borgstedt	123	39,975.00
168	Schulverband Brokstedt und Umgebung	226	73,450.00
169	Schulverband Büchen	380	123,500.00
170	Schulverband Bungsberg	184	59,800.00
171	Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn	239	77,675.00
172	Schulverband Eiderstedt	281	91,325.00
173	Schulverband Fleckeby	126	40,950.00
174	Schulverband Friedrichstadt	201	65,325.00
175	Schulverband Friholtschule	73	25,700.00
176	Schulverband Gettorf und Umgebung	380	123,500.00
177	Schulverband Glückstadt	493	160,225.00

178	Schulverband Groß Wittensee / Holtsee	132	42,900.00
179	Schulverband Großhansdorf	489	158,925.00
180	Schulverband Hanerau-Hademarschen	330	107,250.00
181	Schulverband Hattstedt	126	40,950.00
182	Schulverband Hohenlockstedt	244	79,300.00
183	Schulverband Hohenwestedt	296	96,200.00
184	Schulverband Horst	307	99,775.00
185	Schulverband im Amt Eiderkanal	412	133,900.00
186	Schulverband im Amt Itzstedt	382	124,150.00
187	Schulverband im Amt Kisdorf	440	143,000.00
188	Schulverband Kaltenkirchen	305	99,125.00
189	Schulverband Kellinghusen	344	111,800.00
190	Schulverband Klein Nordende-Lieth	192	62,400.00
191	Schulverband Krempermarsch	265	86,125.00
192	Schulverband Kropp-Stapelholm	192	62,400.00
193	Schulverband Kuddewörde-Grande	172	55,900.00
194	Schulverband Ladelund	115	37,375.00
195	Schulverband Lütjensee	193	62,725.00
196	Schulverband Medelby	111	36,075.00
197	Schulverband Meldorf	589	209,650.00
198	Schulverband Mittelangeln	634	206,050.00
199	Schulverband Mittleres Nordfriesland	731	237,575.00
200	Schulverband Mollhagen	203	65,975.00
201	Schulverband Müssen	169	54,925.00
202	Schulverband Norddörfer	108	35,100.00
203	Schulverband Nortorf	598	198,925.00
204	Schulverband Nützen/Lentförden	177	57,525.00
205	Schulverband Oldenburg-Land	269	87,425.00
206	Schulverband Osdorf-Felm-Noer	156	50,700.00
207	Schulverband Osterfeld	129	41,925.00
208	Schulverband Plön Stadt und Land	572	209,975.00
209	Schulverband Probstei	468	152,100.00
210	Schulverband Probstei-West	217	70,525.00
211	Schulverband Ratzeburg	722	259,050.00
212	Schulverband Schafflund	244	79,300.00
213	Schulverband Schinkel/Neuwittenbek	89	28,925.00
214	Schulverband Schlamersdorf / Amt Trave-Land	138	44,850.00
215	Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm	172	55,900.00
216	Schulverband Schwarzenbek-Nordost	492	159,900.00
217	Schulverband Seestermüher Marsch	92	29,900.00
218	Schulverband Sieverstedt/Havetoft	117	38,025.00
219	Schulverband Stapelfeld	155	50,375.00
220	Schulverband Sterley	206	66,950.00
221	Schulverband Südtondern-Nord	244	79,300.00
222	Schulverband Tarp-Jerrishoe	181	58,825.00
223	Schulverband Tritttau	420	136,500.00
224	Schulverband Viöl	338	109,850.00
225	Schulverband Wasbek	159	51,675.00
226	Schulverband Wesselburen/Gemeinde Neuenkirchen	256	83,200.00
227	Schulverband Wilstermarsch	333	108,225.00
228	Schulverband Witzwort	81	26,325.00
229	Schulverein der Freien Waldorfschule Kiel	339	110,175.00
230	Schulverein der Freien Waldorfschule Steinburg	111	36,075.00
231	Schulverein der Freien Waldorfschule Kaltenkirchen	127	41,275.00
232	Schulverein der Freien Waldorfschule Elmshorn e.V.	130	42,250.00
233	Schulverein der Freien Waldorfschule Neumünster e.V.	113	36,725.00
234	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	104	33,800.00
235	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V.	9	25,700.00
236	Stadt Ahrensburg	1,308	425,100.00
237	Stadt Bad Oldesloe	1,026	333,450.00
238	Stadt Bad Schwartau	636	206,700.00

239	Stadt Bargteheide	566	197,625.00
240	Stadt Barmstedt	517	168,025.00
241	Stadt Brunsbüttel	435	141,375.00
242	Stadt Büdelsdorf	387	125,775.00
243	Stadt Eckernförde	669	234,675.00
244	Stadt Elmshorn	1,823	592,475.00
245	Stadt Eutin	643	208,975.00
246	Stadt Fehmarn	376	122,200.00
247	Stadt Flensburg	2,716	900,275.00
248	Stadt Geesthacht	1,102	358,150.00
249	Stadt Glinde	708	230,100.00
250	Stadt Glücksburg	148	48,100.00
251	Stadt Heide	776	275,950.00
252	Stadt Heiligenhafen	255	82,875.00
253	Stadt Husum	760	247,000.00
254	Stadt Itzehoe	1,195	411,475.00
255	Stadt Kaltenkirchen	563	182,975.00
256	Stadt Lauenburg/Elbe	408	132,600.00
257	Stadt Lütjenburg	306	99,450.00
258	Stadt Mölln	599	194,675.00
259	Stadt Neumünster	2,931	964,300.00
260	Stadt Neustadt in Holstein	474	177,800.00
261	Stadt Niebüll	338	109,850.00
262	Stadt Norderstedt	2,774	926,925.00
263	Stadt Oldenburg in Holstein	289	93,925.00
264	Stadt Pinneberg	1,586	539,850.00
265	Stadt Preetz	614	220,375.00
266	Stadt Quickborn	695	225,875.00
267	Stadt Reinbek	990	321,750.00
268	Stadt Reinfeld	478	180,075.00
269	Stadt Rendsburg	1,079	386,800.00
270	Stadt Schenefeld	687	223,275.00
271	Stadt Schleswig	800	260,000.00
272	Stadt Schwarzenbek	285	92,625.00
273	Stadt Schwientental	533	173,225.00
274	Stadt Schwientental / Amt Selent-Schlesen	136	44,200.00
275	Stadt Tönning	160	52,000.00
276	Stadt Tornesch	546	177,450.00
277	Stadt Uetersen	581	213,550.00
278	Stadt Wahlstedt	343	111,475.00
279	Stadt Wedel	1,125	390,350.00
280	Sventana Schulverband Bornhöved	167	54,275.00
281	Trägerverein INFINITA e. V.	41	25,700.00
282	Verein "Next-Christliche Schule Elmshorn e.V."	51	25,700.00
283	Verein Freie Schule Leben und Lernen e. V.	33	25,700.00
284	Verein für Waldorfpädagogik Eckernförde e.V.	139	45,175.00
285	Verein zur Förd. heilender und menschenbild. Erziehung	19	25,700.00
286	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	141	45,825.00
287	Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik Lübeck e.V.	217	70,525.00
288	Verein zur Förderung seelenpflegebedürftige Kinder	44	25,700.00
289	Verein zur Stützung des Schulstandortes Wöhrden e.V.	51	25,700.00
290	Vorwerker Diakonie gGmbH	17	25,700.00
<b>Insgesamt</b>		<b>107,193</b>	<b>36,455,850.00</b>